



Max Kolter

Humboldt-Universität zu Berlin

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht

Professor G. Bachmann

Nichtfinanzielles Bilanzrecht

Inhalt, Durchsetzung und Wirkung der
Berichtspflichten nach der CSR-Richtlinie

Agenda

1. CSR-Richtlinie und ihre Umsetzung
2. Primärberichtspflicht der Gesellschaft
3. Verhaltenspflichten der Organe
4. Durchsetzung (Enforcement)
5. CSR-Berichtspflichten als regulierte Selbstregulierung
6. Grenzen des nichtfinanziellen Bilanzrechts



Nichtfinanzielle Berichtspflichten nach der „CSR-RL“ 2014/95/EU

- Wer?** große Unternehmen von öffentlichem Interesse
mit 500+ Mitarbeitern
(Befreiungen für Tochtergesellschaften und zum Geheimnisschutz)
- Wie?** jährliche Berichterstattung im **Lagebericht** oder in
gesondertem Nachhaltigkeitsbericht
- Was?** sämtliche für das Verständnis der
Unternehmenstätigkeit erforderliche Angaben
mindestens zu **Umwelt-, Sozial-, und
Arbeitnehmerbelangen, der Achtung der
Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption
und Bestechung**



Nichtfinanzielle Berichtspflichten nach §§ 289b ff., 315b ff., 340a, 341a HGB

„Basisnorm“ § 289c Abs. 3 HGB

„Zu den [nichtfinanziellen Belangen] sind jeweils die Angaben zu machen, „die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf [diese Aspekte] erforderlich sind, einschließlich:

- 1./2. einer Beschreibung der [...] verfolgten Konzepte, einschließlich der [...] angewandten Due-Diligence-Prozesse; der Ergebnisse der Konzepte [...];
- 3./4. der wesentlichen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft [bzw. ihren Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen] verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf [diese Aspekte] haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken [...];
5. der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit [...] von Bedeutung sind [...]

Pflichten der Gesellschaft

- Berichterstattung (§§ 289b/c, 325 HGB)
 - Beschaffung und Auswahl relevanter Informationen
 - Offenlegung relevanter Informationen
- Erstellung von CSR-Konzepten (oder Erläuterung, warum Konzept fehlt)
- keine weitergehenden CSR-„Erfolgspflichten“
 - Optimierungspflicht (-)
 - Erfüllungspflicht (-)
 - Bemühenspflicht (-)
- Compliance → nur soweit CSR gesetzlich vorgeschrieben

Pflichten des Vorstands

- Berichtspflicht der Gesellschaft
 - Berichterstellung
 - Offenlegung
- Vorlage des Berichts an Wirtschaftsprüfer (§ 320 HGB) und Aufsichtsrat (§ 170 AktG)
- weitere Verhaltenspflichten?
 - Pflicht zu Vorarbeiten (Formulierung von CSR-Konzepten, Sammlung, Verarbeitung und Auswahl von Information) → „leistungssichernde Nebenpflicht“
 - Pflicht zur Einbeziehung von CSR-Erwägungen in Abwägung
 - selbstgesetzte CSR-Standards als Sorgfaltsmaßstab?
 - **Pflicht zur Entwicklung von konkreten CSR-Maßnahmen?**
 - unternehmerische Entscheidung (BJR)
 - ABER: Ermessensreduktion?

Pflichten des Aufsichtsrats

- Prüfungs- und Rechenschaftspflicht (§ 171 AktG)
- Überwachungspflicht (§ 111 Abs. 1 AktG)
 - auch: **Beratung**
 - Zustimmungsvorbehalt (§ 111 IV 2 AktG)?
 - Plenarvorbehalt?
 - keine Klagepflicht
- Personal- und Vergütungsentscheidung
 - CSR-Erwägungen dürfen berücksichtigt werden (BJR)
 - „nachhaltig“ (§ 87 I 2 AktG) ≠ CSR

Sanktionen

- Beanstandung durch Prüfer (soweit Prüfung stattfindet)
- Strafen und Bußgelder (§§ 331, 334 HGB)
 - Bußgeldrahmen drastisch angehoben
 - **Problem 1:** „unrichtige Wiedergabe“ bzw. „Zuwiderhandeln“ (gegen §§ 289b ff. HGB)
→ wann liegt das vor?
 - **Problem 2:** Vorsatz bzw. Erheblichkeit
- Zivilrechtliche Haftung
 - Haftung der Gesellschaft
Probleme: keine zentrale Haftungsnorm → Ansprüche aus Kaufrecht, Deliktsrecht, UWG?; kausaler Schaden aufgrund falscher Information?
 - Haftung der Organmitglieder (§ 93 Abs. 2 AktG)
Problem: kausaler Schaden der Gesellschaft
 - Bußgelder; Ansprüche Dritter gegen die Gesellschaft; Reputationsschäden der Gesellschaft

Regulierte Selbstregulierung

allgemein

- ➔ **Selbstregulierung: Selbstverpflichtungen**
Individuelle/kollektive Verhaltenskodizes, bilaterale Verträge/Kooperationsverträge
- ➔ **Fremdregulierung: Haftung**
Erfüllung, Schadens- u. Aufwendungsersatz, Vertragsbeendigung
- ➔ **Ermessen des Gesetzgebers**



Regulierte Selbstregulierung

in Gestalt der CSR-Berichtspflichten



Regulierungsimpuls

Auferlegung einer Primärpflicht zur
Berichterstattung

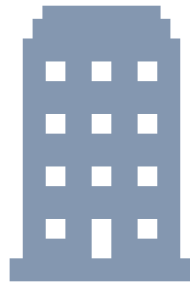
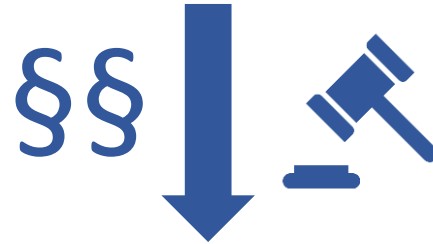


Inhalt der Selbstregulierung

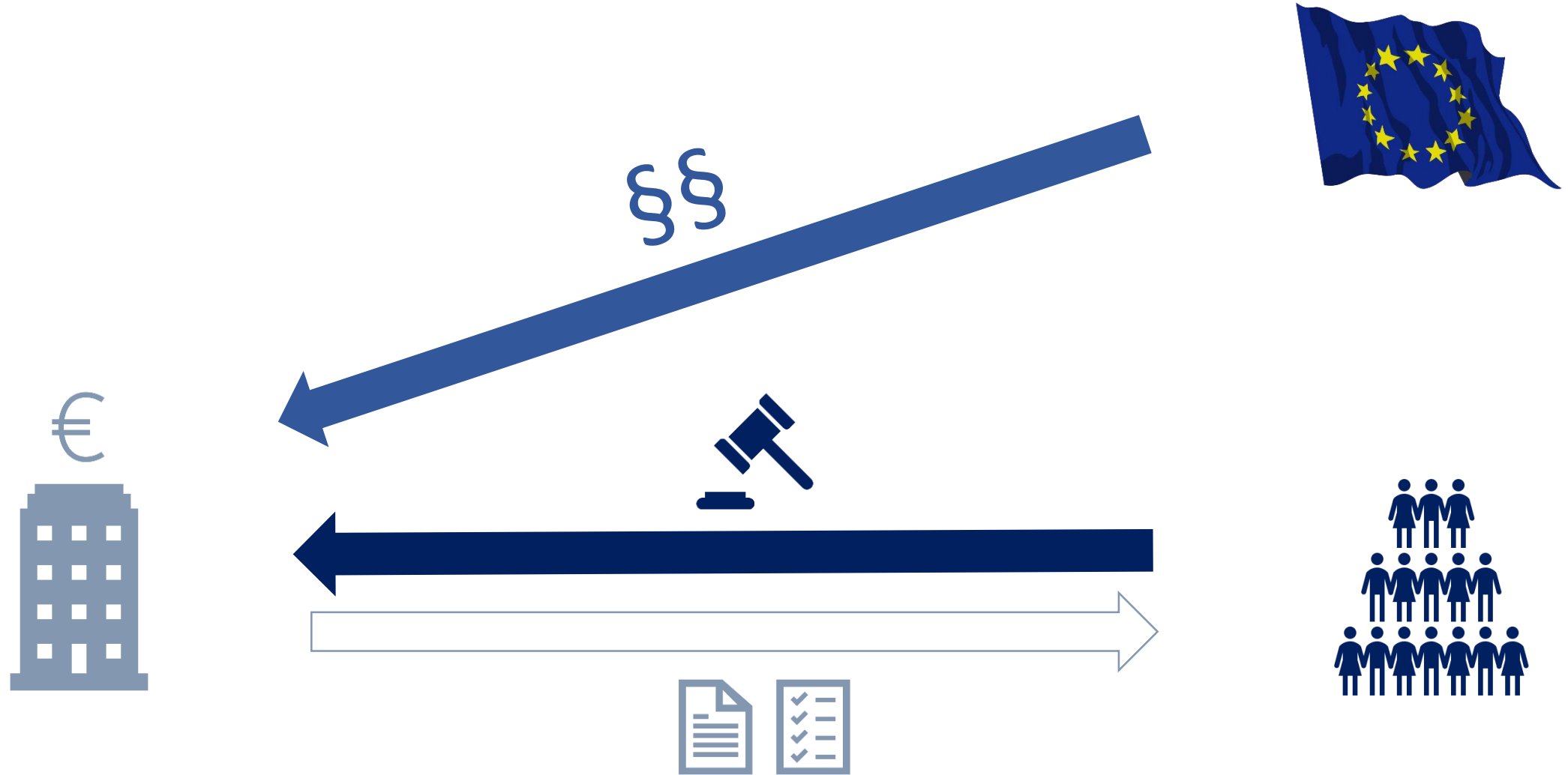
Entwicklung von Nachhaltigkeitskonzepten
für gesamtes Unternehmen,
inklusive Lieferketten-Due-Diligence



DD-Pflicht durch „klassische“ Regulierung



DD-Pflicht durch Bilanzrecht?



Das nichtfinanzielle Informationsmodell

Voraussetzungen

1. Akkurate Information („Transparenz“)
 - a) Primärpflicht oder freiwillige Berichterstattung
 - b) Kontrolle
externe Auditierung, Prüfung durch Aufsichtsorgan
 - c) Durchsetzung
Strafrecht, Bußgelder, Lizenzentzug, Unterlassens-, Schadensersatzansprüche, Versagung der Entlastung

2. Einfluss der Stakeholder (Öffentlichkeit als Wachhund?)
 - a) Wirtschaftlicher Einfluss
zukünftige Transaktionsentscheidung
 - b) Rechtlicher Einfluss
subjektives Recht
 - c) Politischer Einfluss
regulatorische Autorität (Vergabe-, Steuerbehörden, Verordnungs-, Gesetzgeber)



Adressaten der Berichte

Erwägungsgrund 3 CSR-Richtlinie

„Das Europäische Parlament hat [2013] anerkannt, dass der **Offenlegung** von **Informationen** zur Nachhaltigkeit, wie sozialen und umweltbezogenen Faktoren, durch die Unternehmen eine große Bedeutung zukommt, um [...] das **Vertrauen** von **Investoren** und **Verbrauchern** zu stärken.“

Adressaten der Berichte

Erwägungsgrund 12 CSR-Richtlinie

„Der Zugang von Investoren zu nichtfinanziellen Informationen ist ein Schritt auf dem Weg zur Erreichung des im Rahmen des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa festgelegten Etappenziels, wonach bis 2020 Marktanreize und politische Anreize eingeführt sein sollen, die Investitionen von Unternehmen in Effizienz belohnen.“

Adressaten der Berichte

Erwägungsgrund 5 CSR-Richtlinie

„Außerdem ist es notwendig, eine gewisse rechtliche Mindestanforderung in Bezug auf den Umfang der Informationen festzulegen, die der **Öffentlichkeit und den Behörden** unionsweit von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden müssen. [...]“

Adressaten der Berichte

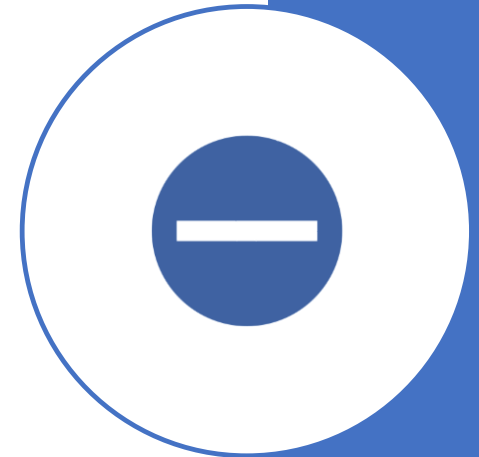
Kommission, Entwurf zur Richtlinie (2013)

„Erhöhte Transparenz kann **Unternehmen** helfen, nichtfinanzielle **Risiken und Chancen besser zu managen**, und kann so ihre nichtfinanziellen Ergebnisse verbessern. Gleichzeitig werden nichtfinanzielle Informationen von **Organisationen der Zivilgesellschaft** und von **lokalen Gebietskörperschaften** herangezogen, um die Auswirkungen und Risiken der Tätigkeit eines Unternehmens zu bewerten. Darüber hinaus geben sie **Investoren** die Möglichkeit, Nachhaltigkeitsaspekte und langfristigen Erfolg besser zu berücksichtigen.“

Das nichtfinanzielle Informationsmodell

Probleme

1. Transparenz als Illusion?
 - a) Kann es einen objektiven Relevanzmaßstab für Information geben?
 - b) Verhaltensanomalien bei der Informationsverarbeitung
2. Ineffektive Verhaltenssteuerung
 - a) Fehlender Einfluss der Stakeholder auf das Verhalten der Unternehmen: Die Öffentlichkeit ist kein Wachhund!
 - b) Verhaltensanomalien bei ökonomischen Entscheidungen





Max Kolter

Humboldt-Universität zu Berlin

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mit Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich gern an max.kolter@rewi-hu-berlin.de